

## G e s e z

betreffend die Bezirksversammlungen, die Statthalter und die Bezirksräthe.

## Tit. I.

## Die Wahlmänner.

§ 1. Jeder Bezirk hat eine Bezirksversammlung, bestehend aus zweihundert Wahlmännern, welche von den einzelnen Kirchgemeinden des Bezirkes durch offenes absolutes Mehr auf eine Dauer von drei Jahren nach Verhältniß der Zahl der Stimmberechtigten gewählt werden, so jedoch, daß keine Gemeinde weniger als drei Wahlmänner ernennt.

Bei diesen Wahlen sind diejenigen niedergelassenen Schweizerbürger, welche seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde wohnen, gleichfalls stimmberechtigt (Art. 72 der Staatsverfassung).

§ 2. Jede Kirchgemeinde hat das Namensverzeichnis der stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen, letzterer nach ihren Bürgergemeinden geordnet, von drei zu drei Jahren und zwar jedesmal einen Monat vor Bornahme der Erneuerung der Wahlmänner dem Bezirksrath zu übermachen.

Als solche Kirchgemeinden werden auch nachstehende Gemeinden, bei denen besondere kirchliche Eintheilungen bestehen, bezeichnet:

- a. die politischen Gemeinden Zürich, Wiedikon, Enge, Aufersthl, Oberstraf, Unterstraf, Fluntern, Bollis-

- hofen, Wädensweil, Turbenthal, Ellikon, Altikon, Dorlikon, Hagenbuch, Bertschikon und Dssingen;
- b. die Kirchgemeinde Elgg mit Ausnahme der den Gemeinden Hagenbuch und Bertschikon zugetheilten Civilgemeinden;
  - c. die Kirchgemeinde Stammheim mit Inbegriff des zürcherischen Theiles der Civilgemeinde Wylen;
  - d. die Kirchgemeinde Niederweningen mit Inbegriff der ganzen politischen Gemeinde Schleinikon.

§ 3. Aus diesen Verzeichnissen zieht der Bezirksrath die Gesamtzahl der Stimmgebenden des Bezirkes und berechnet daraus, in Berücksichtigung des Schlusssatzes im ersten Lemma des § 1, die Anzahl der Wahlmänner für jede Gemeinde. Das Protokoll über diese Zuteilung hat der Bezirksrath sofort und spätestens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Verzeichnisse den Gemeinden abschriftlich zuzustellen.

§ 4. Beschwerden gegen die von dem Bezirksrathe beschlossene Vertheilung der Wahlmänner sollen innerhalb zwei Tagen nach der Mittheilung des betreffenden Beschlusses dem Statthalteramte eingereicht werden, welches dieselben nebst einer allfälligen Beantwortung unverzüglich dem Regierungsrathe einzusenden hat.

§ 5. Nachdem in vorstehender Weise die Zahl der in jeder Kirchgemeinde zu erwählenden Wahlmänner festgesetzt ist, haben die Kirchgemeindsversammlungen an einem vom Regierungsrathe zu bezeichnenden Sonntag der ersten Hälfte des Brachmonats diese Wahlen durch offene Abstimmung vorzunehmen.

§ 6. Die Zusammenberufung der Stimmberechtigten zu diesen Gemeindsversammlungen geschieht nach den

Bestimmungen des ersten Theils des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen.

§ 7. Wenn vor Ablauf der drei Jahre Lücken in der Zahl der Wahlmänner entstehen, so sind die Gemeinden zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Lücken zu ergänzen.

## Tit. II.

### Die Bezirksversammlungen.

§ 8. Der Versammlungsort der Bezirkswahlmänner ist, insofern sich nicht eine andere geeignete Lokalität vorfindet, die Kirche des Bezirkshauptortes. Sie versammeln sich ordentlicher Weise unmittelbar nach ihrer Erwählung und zwar:

- a. am letzten Mittwoch im Brachmonat, wenn ein Dreivorschlag für die Statthalterstelle zu bilden ist; in diesem Falle ist unmittelbar nach erfolgter Wahl des Statthalters die Fortsetzung der ordentlichen Versammlung, behufs Vornahme der übrigen ihr zustehenden Wahlen, anzuordnen;
- b. am ersten Mittwoch im Heumonate, wenn nur die übrigen der Versammlung zustehenden Erneuerungswahlen vorzunehmen sind.

Außerordentlicher Weise wird die Versammlung zusammenberufen, wenn die Wiederbesetzung der Statthalterstelle nicht mit der ordentlichen Versammlung zusammenfällt, oder wenn für Wiederbesetzung anderer Stellen vor Ablauf der Amtsdauer Wahlen zu treffen sind.

§ 9. Die Einberufung zu der ersten ordentlichen

Versammlung geschieht durch den Gemeindevorstand des Bezirkshauptortes, diejenige zur Fortsetzung der ordentlichen Versammlung sowie zu den außerordentlichen Versammlungen durch den Präsidenten derselben.

§ 10. Der Gemeindevorstand des Versammlungsortes oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter eröffnet die Versammlung und beeidigt die Wahlmänner. Der Amtseid derselben lautet:

„Wir Wahlmänner des Bezirkes schwören einen theuern und feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, die uns obliegenden Wahlverrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen zu vollführen und unser Stimmrecht so auszuüben, wie wir es für das Beste unsers Bezirkes und des gesammten Kantons am zuträglichsten erachten.“

§ 11. Unter Leitung des Gemeindevorstandes der Versammlungsortes wählt nun die Versammlung, nach Verlesung des Verzeichnisses der Wahlmänner, einen Präsidenten durch geheimes, einen Vizepräsidenten, wenigstens zwei Stimmenzähler und einen Schreiber durch offenes absolutes Stimmenmehr.

§ 12. Die Versammlung bildet den Dreivorschlag für die Statthalterstelle nach Art. 73 der Staatsverfassung durch freie Auswahl aus allen Bürgern des Kantons, wobei für jeden Dreier eine eigene Geheimwahl vorzunehmen ist.

§ 13. Ferner erwählt die Versammlung durch geheimes Mehr die Mitglieder des Bezirksgerichtes und aus ihnen den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die Bezirksräthe, die Ersatzmänner dieser Behörden und die Mitglieder in die Bezirkskirchen- und Bezirksschul-

pflegen, soweit die in beide letztern Behörden zu treffenden Wahlen gesetzlich dieser Versammlung zustehen.

§ 14. Die Bestimmung der Jahre, in denen jeweilen die Erneuerung der Bezirksbehörden stattfinden soll, ist in dem Gesetze betreffend die Erneuerungswahlen enthalten.

§ 15. Wählbar sind:

a. zu Mitgliedern der Bezirkskirchenpflege und der Bezirksschulpflege:

die bei Pfarr- und Schullehrerwahlen stimmberechtigten Schweizerbürger (§ 22, litt. b, Ziffer 3 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen);

b. bei den übrigen in §§ 12 und 13 bezeichneten Stellen:

alle mit Rücksicht auf Art. 22, 24 und 72 der Staatsverfassung stimmberechtigten Einwohner des Bezirkes, soweit nicht durch das Gesetz eine Ausnahme bestimmt ist.

Ferner wird zur Wählbarkeit für alle diese Stellen erfordert, daß der Betreffende das fünfundsanzwanzigste Altersjahr angetreten habe und die Bestimmung des Art. 24 Ziffer 4 der Staatsverfassung auf ihn keine Anwendung finde.

Die Präsidenten, Mitglieder und Schreiber sowohl der Bezirksräthe als der Bezirksgerichte dürfen weder selbst eine Wirthschaft betreiben, noch in einem Hause wohnen, wo eine solche betrieben wird.

§ 16. Das Protokoll über die Wahlverhandlungen ist dem Statthalter zu Handen des Regierungsrathes zu stellen.

§ 17. Ueber die Anerkennung der Wahl fertigt der Regierungsrath jedem Erwählten eine Urkunde zu.

### Tit. III.

#### Der Statthalter.

§ 18. Nach Art. 73 der Staatsverfassung hat jeder Bezirk einen Statthalter. Derselbe wird von dem Regierungsrathe auf eine Dauer von sechs Jahren aus dem nach § 12 zu bildenden Dreivorschlag erwählt. Nach Verfluß der sechsjährigen Amtsdauer macht die Bezirksversammlung einen neuen Vorschlag, in welchen auch der Abtretende wieder aufgenommen werden kann. Wird eine Statthalterstelle vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so fängt für den Neugewählten die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage seiner Ernennung an.

§ 19. Bei vorübergehender Verhinderung schlägt der Statthalter für die Vollziehungsgeschäfte aus den Beamteten seines Bezirkes unter seiner Verantwortlichkeit dem Regierungsrathe einen Stellvertreter zur Genehmigung vor.

Bei einer Abwesenheit von mehr als vierzehn Tagen bedarf der Statthalter überdieß eines Urlaubs des Regierungsrathes.

Wo der Umfang der Geschäfte es erforderlich macht, kann der Regierungsrath dem Statthalter die Befugniß einräumen, einen Theil der Geschäfte einem Adjunkten zu übertragen. Die Wahl des Adjunkten, der ohne Mitwirkung des Staates vom Statthalter zu entschädigen ist, unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes.

§ 20. Nach seiner Ernennung wird der Statthalter vom Regierungsrathe beeidigt.

§ 21. Der Statthalter soll im Bezirke seinen Wohnsitz haben und ordentlicher Weise wöchentlich wenigstens einen Tag, gleichzeitig mit dem Bezirksgerichtspräsidenten, im Amtsgebäude des Bezirkshauptortes Audienz geben, in dringlichen Fällen aber jederzeit an seinem Wohnort Bescheid ertheilen.

§ 22. Der Statthalter hat für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu sorgen und ist in dieser Hinsicht dem Regierungsrath und dessen Directionen sowie der Staatsanwaltschaft unmittelbar untergeordnet. Auch die übrigen Aufträge dieser Behörden hat er, sei es selbst oder durch die Gemeindevorstände, zu vollziehen.

§ 23. Dem Statthalter liegt die Handhabung der Sicherheitspolizei ob. In dieser Hinsicht kommt ihm die Beforgung des Passwesens nach Anleitung der bestehenden Verordnungen zu; ferner die Handhabung der Verordnungen über das Gesundheitswesen und über die Feuerpolizei. Er hat auch darüber zu wachen, daß die Gemeinderäthe die ihnen nach § 40 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen zustehende niedere oder Ortspolizei gehörig handhaben, und ertheilt ihnen zu diesem Ende die erforderlichen Anweisungen.

§ 24. Der Statthalter hat die Aufsicht über das Straßenwesen in seinem Bezirke.

§ 25. Er erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, soweit ihm diese Berrichtung durch das Gesetz übertragen ist, und hat für die ihm dießfalls anvertrauten Gelder entweder eine vom Re-

gierungsrathe näher festzusetzende Realkautiön von Franken 8000 bis 15,000 oder für diese Summe zwei annehmbare Bürgen zu stellen.

Ueberträgt der Statthalter einen Theil der ihm obliegenden Verrichtungen einem Adjunkten (§ 19), so hat der Regierungsrath zu bestimmen, ob und welche Kautiön von letzterem zu leisten sei.

§ 26. Der Statthalter setzt die neugewählten Pfarrer in ihr Amt ein.

§ 27. Der Statthalter ist diejenige Beamtung des Bezirkes, welche Heimatscheine und nöthigenfalls auch andere von Gemeindsbeamtungen für Privaten ausgestellte Zeugnisse beglaubigt. Vorbehalten sind solche Beglaubigungen, welche das Gesetz einer andern Stelle überträgt.

§ 28. Der Statthalter hat über seine Verrichtungen dem Regierungsrathe jährlich Bericht zu erstatten.

§ 29. Seine Kanzlei bestellt der Statthalter selbst, mit Vorbehalt dessen, was der § 32 festsetzt.

#### Tit. IV.

##### Der Bezirksrath.

§ 30. Der Bezirksrath besteht nach Art. 73 der Staatsverfassung aus dem Statthalter als Präsidenten, und zwei Bezirksräthen, denen zwei Ersazmänner beigeordnet sind. Ausnahmsweise haben die Bezirke Zürich und Winterthur vier Bezirksräthe.

Die Bezirksräthe und ihre Ersazmänner werden von den Bezirksversammlungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bei Antritt ihres Amtes von dem Statthalter beeidigt.



§ 31. Bei Verhinderung des Statthalters führt das erste Mitglied im Bezirksrath den Vorsitz.

§ 32. Der Bezirksrath wählt sich einen Schreiber, der jeweilen mit den Mitgliedern des Bezirksrathes in Erneuerung fällt und jederzeit wieder wählbar ist. Die Stellen des Bezirksgerichtsschreibers und des Bezirksrathsschreibers sind nicht mit einander vereinbar. Bei allen Geschäften des Bezirksrathes hat der Schreiber berathende Stimme. An den ordentlichen Audienztagen des Statthalters hat er dessen Kanzleigeschäfte zu besorgen und ist auch sonst verpflichtet, demselben in dringenden Fällen Aushülfe zu leisten. Für getreue Erfüllung seiner Pflichten ist er dem Bezirksrath verantwortlich und wird von ihm beeidigt.

§ 33. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über die gemeinsamen Güter des Bezirkes, ferner über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter. Sein Augenmerk wird vornehmlich darauf gerichtet sein, daß das Kapitalvermögen der Gemeinden ohne hinreichende Gründe nicht angegriffen, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werde. Zu diesem Ende prüft der Bezirksrath jährlich die sämmtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgutsrechnungen, sowohl hinsichtlich ihrer arithmetischen Richtigkeit als um allfällige Mißbräuche zu entdecken, welche sich zum Nachtheile des Gemeindehaushaltes eingeschlichen haben sollten. Wenn sich bei einer solchen Rechnung in Folge von Rückschlägen eine Verminderung des Stammvermögens ergibt, so hat er dafür zu sorgen, daß diese durch Steuern gedeckt werden. Die richtig befundenen Rechnungen werden ratifizirt, Unrichtiges oder Fehlerhaf-

tes hingegen berichtigt und die nöthige Abhülfe angeordnet.

Zu der Rechnungsabnahme kann nöthigenfalls der Verwalter des betreffenden Gutes oder ein Abgeordneter der betreffenden Gemeindebehörde als Berichtserstatter berufen und hiefür dem Gute eine Entschädigung von höchstens drei Franken verrechnet werden. Ueber die Rechnungsabnahme selbst ist dem Verwalter ein Abschied zuzustellen und die erfolgte Ratifikation sowohl im Protokoll des Bezirksrathes als auf der abgenommenen Rechnung zu bemerken.

Das Ergebnis dieser Rechnungen ist in ein die einzelnen Titel der Rechnungen enthaltendes Lagerbuch des Bezirksrathes zu tragen, und es sind die dem Lagerbuche entsprechenden Uebersichten über sämtliche Gemeindegüter und Stiftungen jährlich an die Direktion des Innern einzusenden.

§ 34. Er besorgt das Vormundschafswesen nach Maßgabe der dießfälligen besondern gesetzlichen Bestimmungen.

§ 35. Außerdem liegt ihm auch die Besorgung derjenigen Einrichtungen ob, die ihm durch besondere Gesetze übertragen sind.

§ 36. Bei der Untersuchung der Schirmladen hat der Bezirksrath die Protokolle der Gemeindräthe, die von denselben geführten Gemeineregister und die Bürgerbücher der Gemeinden einzusehen und die Verbesserung des mangelhaft Befundenen anzuordnen.

§ 37. Der Bezirksrath urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache.

§ 38. Er erstattet dem Regierungsrathe jährlich einen Bericht über seine Verrichtungen.

### Vollziehung.

§ 39. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere kraftlos erklärt:

- a. das Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 30. Mai 1831;
- b. das Gesetz über die Bezirksversammlungen vom 31. Mai 1831;
- c. das Gesetz betreffend Organisation der Bezirksversammlungen in Zürich vom 27. Herbstmonat 1838;
- d. Beschluß des Regierungsrathes vom 20. Brachmonat 1831, enthaltend eine Erläuterung betreffend die Erwählung der Wahlmänner;
- e. Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Weinmonat 1832 betreffend eine von sämtlichen Statthalterämtern zu leistende Kaution.

§ 40. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach dessen Erlaß in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 9. April 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

G. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Huber.

---

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 12. April 1856.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

## R e g l e m e n t

für den Großen Rath des Standes Zürich.

### Tit. I.

#### Versammlung des Großen Rathes.

§ 1. Ordentlicher Weise versammelt sich der Große Rath nach Art. 46 der Staatsverfassung jährlich vier Male und zwar in der Regel im März, im Brachmonat, im Herbstmonat und im Christmonat.

Außerordentlicher Weise versammelt er sich:

- a. zu seiner Konstituierung (§ 2 u. ff.);
- b. auf Verlangen des Regierungsrathes;
- c. auf ein von vierundzwanzig Mitgliedern des Großen Rathes gestelltes Begehren;
- d. wenn sich zwei Stellen im Regierungsrathe erledigt finden und nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Eintritte des zweiten Erledigungsfalles an